



GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at

www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 13. Dezember 2018

Zl.: 850-0-03/13/A/2019

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Holzhausen

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 13. Dezember 2018 über die Abänderung der Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2004.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 i.d.g.F. und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzhausen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

| | |
|---|-------------|
| bis 250 m ² | 11,994 Euro |
| von 251 m ² bis 350 m ² | 9,601 Euro |
| über 350 m ² | 8,397 Euro |

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.158,92.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei:

- a) Eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren

Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Dachgeschosse gemäß § 2 Z. 25 a des Oö. Bautechnikgesetzes 1994 und ausgebaute Dachräume gem. § 2 Z. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes 1994 werden ebenfalls bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. In die Bemessungsgrundlage sind jedenfalls Wintergärten sowie im Keller- oder Dachgeschoss befindliche Fitness- oder Saunaräume, Partyräume, Waschräume, WC-Räume oder betrieblich genutzte Lagerräume miteinzubeziehen.

- b) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohnzwecken benutzbaren Gebäude oder Gebäudeteile mit einem Satz von 90 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgung versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- c) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, werden für die 100 Quadratmeter übersteigenden Flächen mit einem Satz von 30 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen. Büro-, Aufenthalts- und Nassräume, Werkshallen und Werkstätten (Produktionsstätten) werden mit einem Satz von 100 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- d) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 30 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e) Für betriebliche Autowaschanlagen wird ein Zuschlag von 50 % zur Bemessungsgrundlage in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benutzte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Grundaussmaß der Freifläche als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- f) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser beträgt der Zuschlag zur Bemessungsgrundlage 20 %.
- g) Für Fleischhauereibetriebe, Schlächtereien, Wäschereien beträgt der Zuschlag zur Bemessungsgrundlage 30 %.
- h) Für Friseure beträgt der Zuschlag zur Bemessungsgrundlage 10 %.
- i) Für andere Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Holzhausen als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

- (3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c) Flugdächer, Vordächer, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien;
 - d) Heizräume, Brennstofflagerräume und Schutzräume.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die ermittelte Wasserleitungs-Anschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, entsprechend dieser Gebührenordnung von der neu ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist, wobei eine Ergänzungsgebühr nur soweit zu entrichten ist, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) bei Nutzungsänderungen von Gebäuden-, bzw. Gebäudeteilen ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr vorzuschreiben.
 - d) bei Abbruch eines Gebäudes und bei einem anschließenden Neubau ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr vorzuschreiben. Sofern für das abgerissene Gebäude bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde, ist die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr nur für jenen Teil, der die Bemessungsgrundlage des abgerissenen Gebäudes übersteigt, zu entrichten.
 - e) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (6) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr in Höhe von Euro 20,-- je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke Euro 1,20 pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wird Wasser bereits vor der Montage eines Wasserzählers bezogen (vor oder während der Bebauung des Grundstückes), wird eine Gebühr von € 50,-- je Quartal vorgeschrieben.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten. Die vierteljährliche Zählergebühr beträgt bei einer

| | | |
|---|------|-------|
| Nenngröße von 3 m ³ /h bis 7 m ³ /h | Euro | 5,00 |
| Nenngröße von 20 m ³ /h bis 50 m ³ /h | Euro | 20,00 |
| Nenngröße von mehr als 50 m ³ /h | Euro | 40,00 |

§5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Voraussetzung für die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr ist die Entrichtung der Mindestanschlussgebühr.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je m² der Grundfläche

| | | |
|---------------------------|------------------------|------|
| bis 3.000 m ² | jährlich pauschal Euro | 0,10 |
| über 3.000 m ² | jährlich pauschal Euro | 0,07 |

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a, b oder d entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbaumaßnahmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 (5) lit c entsteht mit der tatsächlichen Nutzungsänderung der Gebäude oder Gebäudeteile.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (4) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

(1) Zu den festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit **01. Jänner 2019** in Kraft, frühestens jedoch mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:
Klaus Hügelsberger eh.

Kundmachung wurde im Zuge der
Voranschlagserstellung durchgeführt

*Verordnungsprüfung vom Amt der
O.ö.Landesregierung, Abteilung
Gemeinden, vom 24. Februar 2005,
Gem-Zl.542430/6-2005-SI/Dr
(keine Gesetzwidrigkeit)*